

Rigore Massnahmen gegen den Zitrusbockkäfer

Zwei Gehölzschädlinge aus dem asiatischen Raum sind in Europa auf dem Vormarsch: der Zitrusbockkäfer und die Kastaniengallwespe. Sie haben inzwischen auch die Schweiz erreicht. Eine weitere Ausbreitung soll mit rigorosen Massnahmen verhindert werden.



Zitrusbockkäfer (*Anoplophora chinensis*)



Larve des Zitrusbockkäfers

Text: Anita C. Kägi Vontobel und Andres Altwegg
Bilder: zVg

Der Asiatische Zitrusbockkäfer (*Anoplophora chinensis*) steht auf der Quarantäneliste der EU. 2008 setzte die Europäische Kommission verschärfte Massnahmen in Kraft, welche die Einschleppung und Ausbreitung des Gehölzschädling verhindern sollen. Nachdem im Dezember 2009 im Raum Boskoop Bohrlöcher und Larven des Zitrusbockkäfers auftraten, wurden rigorose Massnahmen eingeleitet:

- Im Umkreis von 100 Metern um die Fundstelle wurden alle Laubbäume gefällt und vernichtet.
- Im Umkreis von zwei Kilometern wurde eine Pufferzone eingerichtet.
- Für alle Betriebe, die innerhalb der Pufferzone liegen, gilt ein Handelsverbot bis sie in das «Register der freigegebenen Betriebe» aufgenommen werden. Dazu werden alle Baumschulen, die mindestens eine der 17 Wirtspflanzen des Zitrusbockkäfers kultivieren oder handeln, komplett kontrolliert. Die übrigen Betriebe müssen sich lediglich einer Anmeldung unterziehen, um in dieses Register aufgenommen zu werden.
- Wirtspflanzen des Zitrusbockkäfers, die aus einem (freigegebenen) Betrieb in der Pufferzone stammen, dürfen nur mit einem Pflanzenpass gehandelt werden. Die Liste der freigegebenen Betriebe,

der Betriebe ausserhalb der Befallszone und der Betriebe, die keine Wirtspflanzen produzieren, ist auf der Webseite www.naktuinbouw.nl einsehbar.

Die EU-Kommission zählt die folgenden Gattungen zu den Wirtspflanzen des Zitrusbockkäfers: *Acer spp.*, *Aesculus hippocastanum*, *Alnus spp.*, *Betula spp.*, *Carpinus spp.*, *Citrus spp.*, *Corylus spp.*, *Cotoneaster spp.*, *Fagus spp.*, *Lagerstroemia spp.*, *Malus spp.*, *Platanus spp.*, *Populus spp.*, *Prunus spp.*, *Pyrus spp.*, *Salix spp.* und *Ulmus spp.*

Massnahmen in der Schweiz

Inzwischen hat auch die Schweiz Massnahmen gegen den Zitrusbockkäfer ergriffen. Gemäss einer Verordnung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), die am 15. Februar 2010 in Kraft trat, ist die Einschleppung des neuen Schadinsekts in die Schweiz verboten. Um diese zu verhindern, werden die Einfuhren von Wirtspflanzen aus Ländern ausserhalb der EU einer Inspektion unterzogen. Einfuhren aus Befallsgebieten in der EU, wie zum Beispiel aus Boskoop, müssen von einem Pflanzenpass begleitet sein. Werden Pflanzen aus Drittländern oder aus Befallsgebieten der EU erneut in Verkehr gebracht, so müssen sie ebenfalls von einem Pflanzenpass begleitet sein.

Wie von Dr. Alfred Klay vom BLW ergänzend in Erfahrung zu bringen war, würden importierte Pflanzen aus Drittländern, die einen Befall mit Zitrusbockkäfer aufweisen, vernichtet. Klay verwies auch auf die vor-

bildlichen Massnahmen der niederländischen Behörden und auf deren ebenso vorbildliche Informationspraxis. Aus Italien, wo der Käfer ebenfalls eingeschleppt wurde, fehlen genauere Informationen. Das BLW empfiehlt deshalb, bei italienischen Lieferanten nachzufragen, ob der Zitrusbockkäfer in ihrem Gebiet festgestellt wurde.

Kastaniengallwespe

Die Kastaniengallwespe, *Dryocosmus kuriphilus*, steht in der Schweiz auf der Liste der Quarantäneorganismen. Sie ist im Tessin



Die Kastaniengallwespe verursacht Schäden an *Castanea sativa*.



bereits aufgetreten und hat Schäden an Kastanien verursacht. Für *Castanea sativa* besteht Pflanzenpasspflicht.

In der neuen Verordnung des BLW vom 15. Februar 2010 sind weitere Massnahmen gegen die Kastaniengallwespe vorgesehen: Kastanien aus Ländern ausserhalb der EU dürfen nur eingeführt werden, wenn sie aus einem Gebiet stammen, das frei vom Schadorganismus ist. Dies muss im Pflanzenschutzzeugnis festgehalten sein. In Gebieten, in denen ein Befall festgestellt wurde, werden Befallszonen eingerichtet, die alle Pflanzen umfassen, auf welchen der Schädling festgestellt wurde. Anschliessend folgen eine Fokuszone im Umkreis von mindestens fünf Kilometern und eine Pufferzone von mindestens zehn Kilometern. Das Inverkehrbringen von Pflanzen aus diesen Zonen ist verboten. Befallene Pflanzen und Pflanzen aus Partien mit befallenen Pflanzen müssen vernichtet werden. 0